

Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung
an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
(ZO-BaAV)

Vom ...

Aufgrund von § 6 Absatz 5 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498) beschließt der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum diese Zulassungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (Studiengang) das Zulassungs-, Auswahl- und Eignungsprüfungsverfahren.

§ 2

Ausschreibung

- (1) Die Bewerbungsmodalitäten werden vom Prüfungsamt der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF Meißen) rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (2) Den Bewerbungsschluss legt der Prüfungsausschussvorsitzende fest.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag muss bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss beim Prüfungsamt der HSF Meißen eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Zeugnisse über bereits erworbene Schul-, Berufs- und Studienabschlüsse sowie über Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 und 4 Sächs HSFG,
 2. Darstellung des beruflichen Werdeganges einschließlich der Nachweise über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten und deren Bewertung nach Entgeltgruppen entsprechend TV-L oder TVöD, Fort- und Weiterbildungen,
 3. Darstellung zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums, zu den eigenen besonderen Qualifikationsvoraussetzungen für den Studiengang und zu den mit dem Studiengang angestrebten Zielen,
 4. eine Empfehlung des Arbeitgebers zur Aufnahme des Studiums nach § ... Nr. 4 SO-BaAV und
 5. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bisher keine Hochschulprüfung zum angestrebten Abschluss in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde bzw. dass gegenwärtig kein schwebendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist.

Zeugnisse und Nachweise sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Falls diese nicht in deutscher Sprache erstellt wurden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. Anderenfalls gelten die Zeugnisse und Nachweise als nicht vorliegend.

- (3) Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen werden im Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § ... Absatz ... Nr. 1 bis 4 der Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (SO-BaAV) erfüllen, werden zum Studium zugelassen. Wenn die Anzahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze übersteigt, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Bewerber ohne eine Empfehlung ihres Arbeitgebers können in das Auswahlverfahren einbezogen werden, wenn die vorhandenen Studienplätze nicht vollständig mit Bewerbern nach Satz 1 besetzt sind.

(2) Die Zulassung muss der Bewerber innerhalb einer vom Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegten Frist schriftlich bestätigen. Versäumt er diese Frist, erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen im Auswahlverfahren auf der Grundlage einer Rangfolge der Bewerber, die sich aus der Bewertung der eingereichten Unterlagen und einem Auswahlgespräch ergibt.

(2) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bestellt der Prüfungsausschussvorsitzende eine Auswahlkommission. Sie besteht aus zwei im Studiengang lehrenden Fachhochschullehrern der HSF Meißen sowie einem erfahrenen Verwaltungspraktiker. Der Auswahlkommission können Mitglieder des Prüfungsausschusses angehören. § ... Absatz ... Satz ... und Absatz ... der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (PO-BaAV) gilt entsprechend. Die Auswahlkommission wird in ihrer Arbeit vom Prüfungsamt der HSF Meißen unterstützt.

(3) Auswahlgespräche können von der Auswahlkommission als Einzel- oder Gruppengespräche durchgeführt werden. An Gruppengesprächen dürfen nicht mehr als fünf Bewerber teilnehmen. Die Dauer des Gesprächs beträgt für jeden Bewerber mindestens 20, höchstens jedoch 30 Minuten. An den Auswahlgesprächen nimmt, bezogen auf die Studienplätze, maximal die doppelte Anzahl Bewerber teil. Die Bewerber werden in der nach Absatz 4 Nummer 1 bis 4 ermittelten Rangfolge zum Auswahlgespräch eingeladen.

(4) Die Rangfolge der Bewerber ermittelt sich nach folgenden Auswahlkriterien:

1. Art und Note der erworbenen Schul-, Berufs- und Studienabschlüsse sowie der Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung,
2. Einschlägigkeit der erworbenen Berufs- und Studienabschlüsse sowie der Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung,
3. Einschlägigkeit der beruflichen Erfahrung sowie der Fort- und Weiterbildung
4. Darstellung der Studienmotivation
5. Ergebnis des Auswahlgesprächs.

Der Prüfungsausschuss kann Bewertungsrichtlinien vorgeben.

(5) Entsprechend der Rangfolge und der Studienplätze werden die Bewerber zum Studiengang zugelassen. Bei gleichem Ranglistenplatz entscheidet das Los. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Durch Fristversäumnis frei werdende Studienplätze werden über ein Nachrückverfahren entsprechend der von den Bewerbern erreichten Ranglistenplätze besetzt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 beauftragen.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Zulassung zum Studiengang wird den Bewerbern vom Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Gleiches gilt für ablehnende Entscheidungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Stand: 12.03.2019

Meißen, den ...

**Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Nolden
Rektor**

Die Zulassungsvoraussetzungen sollen wie folgt in der Studienordnung geregelt werden:

Zum Studiengang können zugelassen werden:

1. Tarifbeschäftigte mit allgemeiner Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder beruflich qualifizierte Tarifbeschäftigte ohne allgemeine Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife gemäß § 17 Abs. 3 - 5 SächsHSFG
- oder
2. Tarifbeschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 7 (TVöD) oder mindestens der Entgeltgruppe 8 (TVL).

Die unter Nr. 1 und 2 genannten Tarifbeschäftigten müssen darüber hinaus:

3. über eine mindestens dreijährige, im Bereich der Rechtsanwendung erworbene berufspraktische Erfahrung in einer staatlichen oder kommunalen Behörde des Freistaates Sachsen oder im „sonstigen öffentlichen Dienst“ des Freistaates Sachsen in mindestens der Entgeltgruppe 6 (TVöD bzw. TVL) verfügen sowie
4. eine Empfehlung des Arbeitgebers zur Aufnahme des Studiums vorlegen.

Sind die vorhandenen Studienplätze noch nicht vollständig mit Bewerbern besetzt, können auch Bewerber ohne Empfehlungsschreiben zugelassen werden.